



KoReKo

Konferenz der Rebbaukommissäre

der Weinbaukantone AG, BL-BS-SO, BE, GR, LU-ZG-OW-NW-UR, SZ-GL, SH-TG, SG, ZH

Weisungen 2025 für die Weinlesekontrolle in den Weinbaukantonen der Deutschschweiz

Die Weinlesekontrolle

Gemäss den Vorgaben des Bundes (Weinverordnung [WeinV], SR 916.140) ist die Weinlesekontrolle obligatorisch; sie erfasst **alle eingekellerten** Traubenposten (eigene, zugekaufte, zur Lohnkelterung übernommen). Für Trauben aus „Kleinflächen“ gelten besondere Bestimmungen, siehe Seite 2.

Die WeinV überträgt dem **Einkellerer** die **Pflicht** zur Durchführung der vollständigen **Weinlesekontrolle** und der **Datenübermittlung (=Eigenkontrolle)**.

Mit der korrekten Weinlesekontrolle wird auch die geforderte Rückverfolgbarkeit der einzelnen Traubenposten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung gewährleistet. Als Einkellerer im Sinne der eidgenössischen Vorgaben gilt der Betrieb, in dem die Trauben angenommen und gepresst werden.

Die Weinlesekontrolle muss gemäss WeinV überwacht werden; zuständig dafür ist der Standortkanton des Einkellerers. Diese Überwachung erfolgt – im Sinne von Stichproben – zur Zeit der Weinlese vor Ort beim Einkellerer.

Grundsatz: Keine Einkellerung ohne Weinlesekontrolle!

Ohne eine vollständige Weinlesekontrolle (inkl. Übermittlung der Kontrollwerte) wird kein Traubenposten eingekellert! Ohne eine vollständige Weinlesekontrolle können die Traubenposten und der daraus bereitete Wein nicht klassiert werden.

Kantonale Regelungen

Herausgeber der Weisungen ist die Konferenz der Rebbaukommissäre (KOREKO). Die KOREKO als Zusammenschluss verschiedener Weinbaukantone setzt sich seit Jahren für einen einheitlichen und modernen, EDV-basierten Rebbauvollzug ein.

Bitte beachten Sie, dass für Trauben aus den Kantonen St. Gallen und Appenzell-Ausserrhoden, Fribourg sowie Tessin und der Westschweiz die besonderen Weisungen der zuständigen kantonalen Fachstellen gelten.

Eigenkontrolle

Die vollständige **Weinlese-Eigenkontrolle** erfasst **für jeden einzelnen Traubenposten** (auch Traubensaft, Sauser oder andere Verwendungen) die folgenden Angaben:

- 1) die Bezeichnung (meist eine eigene Nummer) des Traubenpostens
- 2) den Namen und die Adresse des Rebbewirtschafters, aus dessen Rebflächen die Trauben stammen
- 3) die Gemeinde, aus der/dem die Trauben stammen; bei Lageweinen zusätzlich die vom Kanton zugelassene Lagebezeichnung bzw die Weinbezeichnung
- 4) die Rebsorte
- 5) die Menge in kg, mit der Waage erhoben; eigene Traubenposten dürfen geschätzt oder gewogen werden, ausser im Kanton Aargau und Thurgau, wo die Wägung für sämtliche Traubenposten vorgeschrieben ist
- 6) den natürlichen Zuckergehalt, mit einem geeigneten Refraktometer bestimmt

- 7) das Lesedatum
- 8) die zutreffende Weinklasse (AOC, Landwein, Tafelwein); allenfalls die Verwendung als Traubensaft, Sauser oder andere Verwendungen
- 9) beim Kauf von Trauben und bei der Übernahme von Trauben zur Kelterung im Lohn ist dem Bewirtschafter fristgerecht ein Lieferschein mit den Angaben 1) bis 8) auszustellen

Ergänzende Erläuterungen zur Weinlesekontrolle

- Das Zusammenlegen von mehreren Traubenposten (z.B. mehrere Bewirtschafter, mehrere Sorten, mehrere Gemeinden, mehrere Lesedaten) ist nicht zulässig.
- Name und Adresse des Rebbewirtschafters sind zwingend! Das gilt auch bei Trauben, die nicht vom Bewirtschafter selbst angeliefert werden, sondern von einem Dritten (z.B. Lehrling, Käufer).
- Die Rebgenossenschaft ist anzugeben; so wird der Ursprung der Trauben nachgewiesen.
- **Reblagen, Weinbezeichnungen:** Die Kantone führen ein Verzeichnis der registrierten und zugelassenen Reblagen. Nur solche Lagebezeichnungen dürfen verwendet werden (Kantone/Erlasse: Anhang).
- Die Kantone führen ein Verzeichnis der für die Bereitung von AOC-Weinen zulässigen Rebsorten. Aus Sorten ohne AOC-Zulassung dürfen nur Landweine oder ggfs. Tafelweine bereitet werden. Details siehe kantonale Erlasse Seite 4.
- Der natürliche Zuckergehalt (Mostgewicht in °Oe oder °Brix) ist unmittelbar nach der Lese in einer repräsentativen Probe mit einem geeigneten Refraktometer zu bestimmen. Der Einkellerer ist selber verantwortlich für die korrekte Funktion des Gerätes (Kalibrierung; ggfs. leistet der Standortkanton dabei Unterstützung). Bei vollständig süss gepressten Trauben kann der Zuckergehalt in der Wanne/im Tank gemessen werden.
- Die einschlägigen Vorgaben des Bundes schreiben vor, dass der Einkellerer die einzelnen Traubenposten selber in eine der drei Weinklassen (AOC/Landwein/Tafelwein) einteilt, nach Massgabe:
 - der Rebsorte (nicht-AOC-Sorten dürfen nicht als AOC eingekellert werden)
 - des Mostgewichtes. Liegt dieses unter den AOC-Limiten für die beanspruchte Klasse (AOC, Landwein oder Tafelwein), wird der Posten in die korrekte Klassen eingeteilt (Mindestzuckergehalt für AOC-Weine: Details siehe kantonale Erlasse, Landweine und Tafelweine siehe WeinV).
 - der ordentlichen Anmeldung der Rebfläche bei der Nachführung des kantonalen Rebbaukatalogs als gemeldete „Landweinfläche“ oder „Tafelweinfläche“.
- Ein sogenanntes "**Downgrading**", das heisst die Einteilung des Traubenpostens in die nächst tiefere Weinklasse trotz Erfüllung der Anforderungen (beispielsweise von AOC zu Landwein) ist möglich, darf aber nur im Einverständnis mit dem Traubenlieferanten erfolgen (Lieferschein). Bei Reklamationen gilt die per 31. Juli gemeldete Weinklasse, derer entsprechend der Ursprungskanton den Traubenposten auch wieder einteilt.
- Gemäss WeinV ist **der Rebbewirtschafter verpflichtet**, dem Einkellerer die nötigen Angaben wahrheitsgemäss mitzuteilen (Bewirtschafter, Sorte, Gemeinde, Lage). Wir empfehlen dem Einkellerer dringend, bei Unklarheiten **den amtlichen Traubenpass** des Bewirtschafters zu verlangen.
- **Ertragslimiten** (bei AOC-Weinen, Landweinen): Die Überprüfung der Ertragslimiten erfolgt nach der Übermittlung der Daten durch den Ursprungskanton der Trauben. Werden die maximalen Mengen überschritten, werden die betroffenen Trauben in die richtige Klasse eingeteilt. Bewirtschafter und Einkellerer werden in geeigneter Form durch die kantonale Fachstelle informiert.
- **«Kleinflächen»:** Flächen bis max. 400 m² pro Bewirtschafter, welche für den privaten Eigengebrauch bestimmt sind, dürfen nicht in den Verkauf gelangen und erhalten keinen Traubenpass. Wir empfehlen jedoch, auch diese Traubenposten mit der Weinlesekontrolle zu erfassen und klar zu deklarieren („aus Kleinflächen“), auch später dann im Keller. Über 400m² gilt die Fläche nicht mehr als Kleinfläche und ist bewilligungspflichtig. Zudem besteht in einigen Kantonen ab 100 m² eine Meldepflicht und der Standort der Reben muss dem zuständigen Rebbaukommissariat gemeldet werden.

Datenfluss / Übermittlung der Daten der Weinlesekontrolle

- Im Grundsatz gilt: sämtliche Daten der Weinlesekontrolle werden an die zuständige Stelle des Kantons geliefert, aus dem die jeweiligen Trauben stammen (Ursprungskanton). Die entsprechenden Adressen finden Sie auf Seite 4.
- Die Weinlesedaten werden dem Rebbaukommissariat elektronisch übermittelt, via Internet über die gesicherte Portale „Agate“ (www.agate.ch) oder Gelan (www.gelan.ch). Es gibt ein Manual zum „eAttest“. Erkundigen Sie sich allenfalls beim Rebbaukommissariat Ihres Kantons.
- In einigen Kantonen können grössere Einkellerer die „Standard-Schnittstelle“ benutzen – diese wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen eingerichtet und das Übertragungsverfahren festgelegt. Für den Zugang erkundigen Sie sich beim Rebbaukommissariat Ihrer Kantons.
- Falls die Dateneingabe in „eAttest“ nicht unmittelbar während der Einkellerung stattfindet, wird empfohlen, die Daten erst auf einem geeigneten Formular zu notieren.
- Der Einkellerer sorgt dafür, dass die Angaben für jeden einzelnen Traubenposten (Weinleseergebnis) spätestens innert Wochenfrist nach der Lese beim Rebbaukommissariat eintreffen resp. über die entsprechende elektronische Plattform übermittelt werden. Nach Abschluss der jährlichen Weinlese müssen alle Angaben aller Traubenposten binnen einer Woche dem Rebbaukommissariat des entsprechenden Ursprungskantons der Trauben übermittelt werden.

Nach der Weinlese

Auf der Basis der übermittelten und im Rebbaukommissariat überprüften Daten aus der Weinlesekontrolle werden zwei Dokumente erstellt: „Weinlesedaten“ für den Rebbewirtschafter resp. das „Kellerblatt“ für den Einkellerer. Beide Dokumente sind auf dem Agate einsehbar.

- **„Weinlesedaten“**

Auf diesem Dokument erscheinen im Detail alle von der kantonalen Weinlesekontrolle erfassten **Traubenposten eines Bewirtschafters**, auch unter Angabe des Einkellerers. Dieses Dokument kann auf Agate heruntergeladen oder beim Rebbaukommissariat angefordert werden.

- **„Kellerblatt“**

Auf diesem Dokument erscheinen im Detail alle von der kantonalen Weinlesekontrolle erfassten und **vom Betrieb eingekellerten Traubenposten**, auch unter Angabe des Bewirtschafters (eigene Trauben, Lohnkelterungen, gekaufte Trauben).

Betriebe, die in mehreren Kantonen Reben bewirtschaften und/oder aus mehreren Kantonen Trauben einkellern, können die Kellerblätter unter dem jeweiligen Herkunftskanton der Trauben herunterladen oder erhalten diese Dokumente von jedem Ursprungskanton.

Mischungen, Verschnitt, Zusammenlegen

Die Verschnitt- oder Mischungsregeln und Regeln für das Zusammenlegen von Trauben/Wein sowie für die Verwendung von Lagebezeichnung im Zusammenhang mit der Kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC) sind in den einschlägigen Erlassen der Ursprungskantone festgelegt (Seite 4).

Die Weisungen wurden anlässlich der Sitzung vom 20.06.2025 genehmigt.

Kantonale Grundlagen/Erlasse zur Weinlesekontrolle/zum Wein

Kanton	Anschrift Rebbaukommissariat	Gesetzliche kantonale Vorgaben für die AOC, AOC-Rebsorten-Verzeichnis, Reblagen-Verzeichnis
Aargau	Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg, Fachstelle Weinbau 5722 Gränichen 062 855 86 30	www.liebegg.ch/de/dokumente-spezialkulturen.html?linkid=7 > runterscrollen zu Wein
Basel-Landschaft Basel-Stadt, Solothurn	Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung Ebenrainweg 27 4450 Sissach 061 552 21 29	http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/516.31/versions/2428
Bern	INFORAMA Fachstelle für Rebbau Herrenhalde 80 3232 Ins 031 636 24 00 rebbau@be.ch	www.belex.sites.be.ch > 916.14
Graubünden	Plantahof, Fachstelle Weinbau Kantonsstrasse 17 7302 Landquart 081 257 60 60	www.gr-lex.gr.ch > 917.400 www.plantahof.ch
Luzern Uri, Zug, Obwalden, Nidwalden	BBZN, Spezialkulturen & Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain 041 228 30 99	www.lawa.lu.ch > Landwirtschaft > Spezialkulturen > Rebbau
Schwyz, Glarus	Amt für Landwirtschaft Fachstelle Weinbau, Römerrain 9, Postfach 76 8808 Pfäffikon 041 819 84 58	SZ: www.römerrain.ch > Pflanzenbau > Rebbau GL: https://gesetze.gl.ch > IX D/621
Schaffhausen, Thurgau	LA Schaffhausen Fachstelle Rebbau SH-TG-ZH, Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen 052 632 66 65	www.la.sh.ch > Weinbau > Weinlesekontrolle
St. Gallen	Landw. Zentrum SG, Fachstelle Weinbau, Rheinhofstrasse 11 9465 Salez 058 228 24 28	Landwirtschaftsverordnung Kanton St. Gallen www.gesetzessammlung.sg.ch > 610.11
Wallis	Dienststelle für Landwirtschaft Weinbauamt Avenue Maurice-Troillet 260 Postfach 621 1950 Sion (Châteauneuf) Tel : 027 606 75 23	Informationen an die Einkellerer oder Informationen an die Traubenlieferanten www.vs.ch/de/web/sca/controlle-de-vendange-et-e-vendanges https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/916.142
Zürich	Fachstelle Rebbau SH-TG-ZH Riedhofstrasse 62 8408 Winterthur-Wülflingen Tel 058 105 87 05	www.strickhof.ch > Fachwissen > Rebbau > Vollzug